# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1995

**zur Änderung der Entscheidungen 92/325/EWG und 93/242/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in bestimmten europäischen Ländern**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(95/295/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 16,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [2], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 19, Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [3], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Bulgarien wurde im Mai 1993 ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet. Zur Bekämpfung der Krankheit wurden Impfmaßnahmen durchgeführt.

Mit der Entscheidung 95/147/EG der Kommission vom 12. April 1995 zur Änderung der Entscheidungen 92/325/EWG und 93/242/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien [4] wurde Bulgarien in bezug auf die Ausfuhr bestimmter lebender Tiere und ihrer Erzeugnisse in die Gemeinschaft regionalisiert.

Mit der Entscheidung 92/325/EWG der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/147/EG, wurden die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärerzeugnisse für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Bulgarien festgelegt.

Die Entscheidung 93/242/EWG der Kommission vom 30. April 1993 über die Einfuhr bestimmter lebender Tiere und ihrer Erzeugnisse aus bestimmten europäischen Ländern in die Gemeinschaft in Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche [6], zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/147/EG, enthält zusätzliche Bedingungen in bezug auf die Beurkundung und vorherige Anmeldung von Sendungen aus bestimmten Ländern und Landesteilen. Diese Bedingungen gelten auch für Bulgarien.

Gemäß der Richtlinie 72/462/EWG dürfen nach einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche und anschließender Impfung zwei Jahre lang keine Krankheitsfälle auftreten, bevor ein Drittland als frei von dieser Krankheit anerkannt werden kann.

In der Entscheidung 93/242/EWG werden vor der Einfuhr in die EU serologische Tests an bestimmten Zucht- und Nutztieren verlangt. Diese Tests können eingestellt werden, wenn das osteuropäische Ausfuhrland mindestens zwei Jahre frei von Maul- und Klauenseuche war und wenn die Tiergesundheitslage zufriedenstellend ist.

Die Entscheidungen 92/325/EWG und 93/242/EWG sind daher zu ändern, um anzuerkennen, daß ganz Bulgarien frei von der Maul- und Klauenseuche ist.

Die in der Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Entscheidung 92/325/EWG wird wie folgt geändert :

In Abschnitt V Nummer 1 der Anhänge A, B, C und D wird der Satz „(außer dem Distrikt Hasskovo)" gestrichen.

[1] ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
[4] ABl. Nr. L 96 vom 28. 4. 1995, S. 51.
[5] ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 52.
[6] ABl. Nr. L 110 vom 4. 5. 1993, S. 36.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 93/242/EWG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) wird der zweite Gedankenstrich gestrichen.
2. In Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d) wird die Nummer „95/147/EG" durch die Nummer „95/295/EG" ersetzt.
3. In Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) werden die Worte „erster und zweiter Gedankenstrich" gestrichen.
4. In Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d) wird die Nummer „95/147/EG" durch die Nummer „95/295/EG" ersetzt.
5. In Artikel 6 Absatz 2 wird die Nummer „95/147/EG" durch die Nummer „95/295/EG" ersetzt.
6. In Artikel 7 Absatz 2 wird die Nummer „95/147/EG" durch die Nummer „95/295/EG" ersetzt.
7. Anhang B der Entscheidung 93/242/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

*„ANHANG B*

Länder oder Teile von Ländern, die den Beschränkungen gemäß Kapitel II unterliegen:

Slowenien
Tschechische Republik
Slowakische Republik
Ungarn
Rumänien
Polen
Estland
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (1)
Litauen
Lettland
Kroatien (2)
Bulgarien.

---

(1) Nur für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse.
(2) Gilt nur für die folgenden Provinzen Kroatiens: Zagrebacka, Krapinsko-Zagorska, Varazdinska, Koprivnicko-Krizevacka, Bjelovarsko-Bilogorska, Primorsko-Goranska, Viroviticko-Podravska, Pozesko-Slavonska, Istarska, Medimurska, Grad Zagreb."